

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.162.662

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. März 2020 unter der **Nr. 1226/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wartefrist bei der Digitalen Vignette gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Wie viele externe Rechtsgutachten betreffend der unionsrechtlichen Notwendigkeit des Rücktrittrechts wurden seit 2015 vom Verkehrsministerium bzw von der ASFINAG in Auftrag gegeben?*
- *Wie lautete der genaue Wortlaut der in Auftrag gegebenen Fragestellung?*
- *Welche Autor_innen verfassten diese Gutachten?*
- *Wann genau (Datum) langten die Gutachten jeweils in Ihrem Ministerium ein?*
- *Welchen Seitenumfang hatten die in Auftrag gegebenen Gutachten jeweils?*
- *Zu welchem rechtlichen Ergebnis gelangten die Gutachten jeweils?*
- *Zu welchem Schluss kamen die Gutachten jeweils in Bezug auf die unionsrechtliche Notwendigkeit der Wartefrist der digitalen Vignette? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wurde argumentiert, dass eine 18-tägige Wartefrist beim Online-Kauf der digitalen Vignette aus notwendig ist?*
 - b. *Wurde das Gegenteil argumentiert?*
 - c. *Widersprachen sich die Gutachten in diesem Punkt?*
 - d. *Welche Gründe führten die jeweiligen Gutachten für Ihre Schlussfolgerungen an?*
 - e. *Mit welchen genauen rechtlichen Argumenten wurde in den Gutachten die Anwendbarkeit der VRRL verneint?*
 - f. *Mit welchen genauen rechtlichen Argumenten wurde in den Gutachten die Anwendbarkeit der VRRL verneint?*

➤ *Es wird ersucht die Gutachten der Anfragebeantwortung beizulegen.*

Sowohl von der ASFINAG als auch vom Bundesministerium für Klimaschutz wurden Gutachten zu Fragen des Rücktrittsrechts von Verbraucher_innen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) nach dem Erwerb einer digitalen Vignette im Fernabsatz beauftragt.

Von der ASFINAG wurde ein Gutachten bei Univ.-Prof. Dr. Apathy (JKU Linz) in Auftrag gegeben. Das Gutachten langte am 26. November 2015 bei der ASFINAG ein und wurde am 4. Dezember 2015 ergänzt. Es umfasst zehn Seiten.

Univ.-Prof. Dr. Apathy kam zu dem rechtlichen Ergebnis, dass es sich beim Mautschuldverhältnis um einen privatrechtlichen Benützungsvertrag handelt, damit das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) auf den Vertrieb von Vignetten anwendbar ist und der/die Verbraucher_in ein Rücktrittsrecht hat. Der österreichische Gesetzgeber habe keine weitergehende Möglichkeit, einen über die bestehenden Bestimmungen des FAGG hinausgehenden Ausschluss des Rücktrittsrechts des/der Verbrauchers/Verbraucherin europarechtskonform einzuführen. Vor diesem Hintergrund empfahl Univ.-Prof. Dr. Apathy, dass die Benutzung erst nach Ablauf der Rücktrittfrist von 14 Tagen möglich und zulässig sein solle.

Vom BMK (ehem. BMVIT) wurde darüber hinaus ein Gutachten bei Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud (Universität Wien) in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten umfasst vierzig Seiten und langte am 22. Juli 2016 ein.

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud lehnt das Vorliegen eines Vertrages beim Erwerb der digitalen Vignette ab und qualifiziert das Mautschuldverhältnis als gesetzliches Schuldverhältnis. Weil das FAGG auf der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie beruht, besteht allerdings nach ihrer Auffassung das Risiko, dass sich die Ansicht des EuGH nicht mit dem nationalen Recht und der hier vertretenen Ansicht deckt, dieser also im Bezahlen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses sehr wohl einen Vertrag im Sinne der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie erblicken könnte. Ein solcher Vertrag würde parallel und zusätzlich zu dem gesetzlichen Schuldverhältnis bestehen. Dieser Vertrag würde in den persönlichen Anwendungsbereich des FAGG fallen, wenn die Vignette ausschließlich oder doch zu einem ganz überwiegenden Teil zu privaten Zwecken erworben wird, wenn also der berufliche Zweck keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Auch der sachliche Anwendungsbereich wäre gegeben, weil das FAGG grundsätzlich auf alle Vertragsarten Anwendung findet, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand verwirklicht ist, was im konkreten Zusammenhang zu verneinen wäre. Da die digitale Vignette über den Fernabsatz vertrieben werden soll, wäre auch die situative Anwendungsvoraussetzung gegeben.

Zu Frage 9:

- *Weshalb wurde entschieden, den Empfehlungen einer der Gutachten in Bezug auf die Wartefrist zu folgen?*
- a. *Welche konkreten Argumente des Autors, der Autorin waren ausschlaggebend?*

Zur Beurteilung der Frage, ob der Vertrieb von digitalen Vignetten im Fernabsatz in den Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) fällt und somit ein Rücktrittsrecht für Verbraucher_innen vorzusehen ist, wurde schließlich auch das für die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie und das FAGG zuständige Bundesministeriums für Justiz befasst. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Frage ebenfalls bejaht. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde vom Bundesministerium für Justiz überdies den vorgeschlagenen Best-

immungen und den dazu ergangenen Erläuterungen uneingeschränkt zugestimmt, wobei explizit ausgeführt wurde, dass die einzige Möglichkeit, um im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes, die Zahlung von nur sehr geringen Beträgen für die bis zum Rücktritt getätigte Benützung des Bundesstraßennetzes auszuschließen, darin besteht, dass die digitale Vignette erst nach Ende der 14-tägigen Rücktrittsfrist Gültigkeit erlangt.

Zu den Fragen 10 und 12:

- *Gibt es eine Arbeitsgruppe im BMK, die sich mit der Novellierung der Wartefrist der digitalen Vignette befasst?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Planen Sie, die Wartefrist der digitalen Vignette abzuschaffen?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Es wäre wünschenswert, dass für im Fernabsatz erworbene digitale Vignetten betreffend das Rücktrittsrecht mehr Flexibilität bestehen würde. Aus den oben genannten Gründen wäre allerdings eine entsprechende Änderung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie erforderlich. Auf nationaler Ebene können damit keine Arbeiten für eine Novellierung des FAGG verfolgt werden, da es keine Möglichkeit gibt, einen über die bestehenden Bestimmungen des FAGG hinausgehenden Ausschluss des Rücktrittsrechts von Verbraucher_innen europarechtskonform vorzusehen.

Zu Frage 11:

- *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um die digitale Vignette, in Bezug auf die Wartefrist, praxistauglicher zu gestalten?*

Um sicherzustellen, dass digitale Vignetten sofort verfügbar sind, gibt es die Möglichkeit, sämtliche digitale Vignettentypen bei Vertriebspartner_innen, Mautstellen und Automaten zu erwerben. Bei diesem Erwerb besteht kein Rücktrittsrecht, da die Vignetten nicht im Fernabsatz erworben wurden und daher sofort gültig sind. Dass der Erwerb einer digitalen Vignette an einem Verkaufsautomaten nicht dem FAGG unterliegt, wurde durch ein von der ASFINAG bei Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud in Auftrag gegebenes Gutachten geklärt. Dieses Gutachten langte am 18.7.2017 bei der ASFINAG ein und umfasst zehn Seiten.

Für die digitale Jahresvignette kann schließlich auch ein Abo abgeschlossen werden, wodurch die Jahresvignette automatisch verlängert wird. Das Abo kann jederzeit gekündigt werden.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Am 27. November 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union beschlossen. Weshalb wurde im Zuge der Novellierung der VRRRL nicht wie zuvor vom Ministerium angekündigt auf eine explizite Ausnahme vom Anwendungsbereich hingewirkt?*
 - a. *Hat das Ministerium den europäischen Gesetzgebungsprozess verschlafen?*
- *Welche Anstrengungen unternehmen Sie, um auf eine zeitnahe Änderung der VRRRL hinzuwirken?*

- *Erachten Sie es für realistisch, jetzt, kurz nach der letzten Novellierung, zeitnahe einen neuen Änderungsprozess anstoßen zu können?*

Das für die Vertretung österreichischer Positionen bei Fragen der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie zuständige Bundesministerium für Justiz hat im Zuge der Verhandlungen über die Überarbeitung der Richtlinie die Anliegen des BMK vorgebracht. Die Frage, wie die Änderung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie konkret zustande gekommen ist und ob zeitnahe ein neuer Änderungsprozess geplant ist, wäre an das Bundesministerium für Justiz zu richten.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Digitalen Vignetten wurden 2018 und 2019 ausgegeben?*

Digitale Vignette	2018	2019
Summe	1.826.087	3.649.541

Auswertung pro Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12.)

Zu Frage 17:

- *Wie viele von diesen Digitalen Vignetten wurden 2018 und 2019 über feste Verkaufsstellen ausgestellt?*

Digitale Vignette	2018	2019
Summe	225.376	1.326.399

Auswertung pro Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12.)

Zu Frage 18:

- *Wie viele von diesen Digitalen Vignetten wurden 2018 und 2019 über den Webshop der ASFINAG ausgestellt?*

Digitale Vignette	2018	2019
Summe	1.600.711	2.323.142

Auswertung pro Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12.)

Zu Frage 19:

- *Wie viele dieser Digitalen Vignetten wurden an Unternehmer/Unternehmen ausgestellt und wie viele an Privatpersonen?*

Digitale Vignette	2018	2019
Firmenkunden_innen*	498.295	850.282
Privatkunden_innen	1.102.416	1.472.860

Auswertung pro Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12.)

* Diese Käufer_innen haben sich im Erwerbsvorgang als Unternehmer_innen deklariert.

Zu Frage 20:

- *In wie vielen Fällen wurde 2018, 2019 sowie im Jahr 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung vom Rücktrittsrecht gem Punkt 3.3 der Mautordnung idgF Gebrauch gemacht?*

Summe 2018	5.227
Summe 2019	6.132
Summe 2020 (15.03)	3.551

Auswertung pro Wirtschaftsjahr (01.01. bis 31.12., bzw. bis 15.03.)

Leonore Gewessler, BA

